

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 12. Dezember 2023 gemäß § 80b Z. 1 Ärztegesetz 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2023 folgende Änderungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien (25. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2023) beschlossen:

1. *In § 5 Abs. 1 wird der zweite Satz ersatzlos gestrichen.*

2. *§ 7 Abs. 4 lautet nunmehr wie folgt:*

„**(4)** Bezieher einer Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds einer Landesärztekammer sind auf Antrag von der Beitragspflicht mit Ausnahme der Beiträge für die Krankenunterstützung zu befreien. Anträge gelten rückwirkend mit dem Monat, ab dem die Altersversorgung bezogen wird. Die Befreiung ruht, solange der Anspruch auf Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds einer Landesärztekammer ruht.

Anträge im Sinne dieses Absatzes müssen jedenfalls innerhalb von 12 Monaten ab Beginn der Zuerkennung der Altersversorgung bzw. ab Wiedereintragung in die Ärzteliste nach einer Berufseinstellung bzw. im Falle des Bezugs einer Altersversorgung eines anderen Landes-Wohlfahrtsfonds ab Beginn der Mitgliedschaft zum Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien gestellt werden, andernfalls die Befreiung erst ab dem Monat gilt, in dem der Antrag eingelangt ist.“

3. *In § 14 Abs. 1 lit. b) wird der Betrag „€ 876,00“ durch den Betrag „€ 942,60“ ersetzt.*

4. *In § 15 Abs. 1 lit. b) wird der Betrag „€ 195,80“ durch den Betrag „€ 210,70“ ersetzt.*

5. *Nach § 17c Abs. 3 wird folgender Abs. 3a hinzugefügt:*

„**(3a)** Die Bestimmung des Abs. 3 gilt nicht im Falle der Inanspruchnahme einer Altersversorgung ab Vollendung des 65. Lebensjahres.“

6. *§ 17c Abs. 4 lautet nunmehr wie folgt:*

„**(4)** Bei Wiederaufnahme einer der in Abs. 3 genannten Tätigkeiten vor Vollendung des 65. Lebensjahres ruht der Anspruch auf Altersversorgung, solange diese Tätigkeiten ausgeübt werden.“

7. *In § 17c Abs. 10 lit. a) wird der Betrag „€ 876,00“ durch den Betrag „€ 942,60“ ersetzt.*

8. In § 17c Abs. 10 lit. b) wird der Betrag „€ 195,80“ durch den Betrag „€ 210,70“ ersetzt.

9. Nach § 36p wird folgender § 36q hinzugefügt:

**„Erhöhung der Altersversorgung und Invaliditätsversorgung ab 01.01.2024
§ 36q**

Per 01.01.2024 wird die zuerkannte Grundpension von Personen, die per 31.12.2023

- a) Empfänger einer Altersversorgung, sofern ihnen kein oder ein Pensionssicherungsbeitrag bis maximal 2% gemäß Abschnitt VIII der Beitragsordnung vorgeschrieben wurde, oder
- b) Empfänger einer Invaliditätsversorgung wegen dauernder oder befristeter Berufsunfähigkeit

waren, um 7,6% erhöht. Die absolute Höhe des bis zum 31.12.2023 festgesetzten Pensionssicherungsbeitrages bleibt unverändert.“

10. Nach § 36q wird folgender § 36r hinzugefügt:

**„Erhöhung der Witwen-(Witwer-)Versorgung bzw. der Versorgung hinterbliebener eingetragener Partner ab 01.01.2024
§ 36r**

Per 01.01.2024 wird die zuerkannte Witwen-(Witwer-)Versorgung oder die Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners von Personen, die per 31.12.2023 Empfänger einer solchen Versorgungsleistung waren, sofern Ihnen kein oder ein Pensionssicherungsbeitrag bis maximal 2% gemäß Abschnitt VIII der Beitragsordnung vorgeschrieben wurde, um 7,6% erhöht.“

11. § 43a lautet nunmehr wie folgt:

„(1) Die Geschäftsführung des Wohlfahrtsfonds ist vom Überprüfungsausschuss mindestens einmal jährlich zu überprüfen.

(2) Der Überprüfungsausschuss besteht aus drei Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern, von denen für die Dauer eines Jahres

- 1. eine bzw. einer von der Landeszahnärztekammer nach den Bestimmungen des Zahnärztekammergesetzes zu bestellen ist und
- 2. die beiden anderen von der Vollversammlung aus dem Kreis der Kammerangehörigen der Ärztekammer nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen sind.

Für jede Rechnungsprüferin bzw. jeden Rechnungsprüfer ist jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen, der im Fall der Verhinderung der jeweiligen Rechnungsprüferin bzw. des jeweiligen Rechnungsprüfers tätig wird. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter dürfen dem Verwaltungsausschuss nicht angehören. Sie unterliegen denselben Verschwiegenheitspflichten wie Mitglieder des Verwaltungsausschusses.

(4) Dem Überprüfungsausschuss obliegt es insbesondere, die Gebarung des Wohlfahrtsfonds zu überprüfen; ob die Erträge/Einnahmen und Aufwendungen/Ausgaben durch Beschlüsse gedeckt sind.

(5) Unabhängig von den Überprüfungen durch den Überprüfungsausschuss hat eine zusätzliche, den jährlichen Rechnungsabschluss des Wohlfahrtsfonds betreffende Prüfung durch außenstehende, vom Verwaltungsausschuss bestellte, gesetzlich befugte Prüfungsorgane (z.B. Wirtschaftsprüfer) stattzufinden.

(6) Der Überprüfungsausschuss ist berechtigt, in die für die Prüfung benötigten Unterlagen im Wege des Kammeramtes Einsicht zu nehmen und zu seiner Unterstützung das außenstehende Prüforgan gemäß Abs 5 zu seiner Prüfung beizuziehen.

(7) Dem Überprüfungsausschuss wird rechtzeitig vor der Sitzung der Erweiterten Vollversammlung, in der der jeweilige Rechnungsabschluss beschlossen wird, der Entwurf des Rechnungsabschlusses sowie der Prüfbericht gemäß Abs.5 vorgelegt.

(8) Das Kammeramt legt dem Überprüfungsausschuss im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung die dem Rechnungsabschluss zugrundeliegenden Belege (Kontoauszüge, Wertpapierdepotauszüge etc.), sowie einen zusammenfassenden Bericht, der den Vermögensstand sowie die Vermögensveränderung beinhaltet, vor. Der Überprüfungsausschuss entscheidet über die Korrektheit der vorgelegten Unterlagen mittels Beschluss.

(9) Dem Überprüfungsausschuss sind als Kollegialorgan von der Präsidentin oder dem Präsidenten, der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschuss sowie den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kammeramtes zudem alle erforderlichen Auskünfte über sämtliche Geschäftsführungsvorgänge zu erteilen.

(10) Der Überprüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird ein Mitglied des Überprüfungsausschusses wegen Verhinderung vertreten, kommt der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter das Stimmrecht zu.

(11) Der Überprüfungsausschuss berichtet in der Erweiterten Vollversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss insbesondere über seine Überprüfungsergebnisse.“

12. Nach § 112 wird folgender § 113 neu hinzugefügt:

„§ 113 – Inkrafttretensbestimmung zur 25. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2023

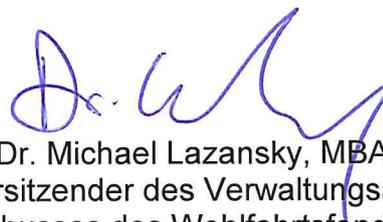
Mit 1. Jänner 2024 treten die Änderungen der Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 4, 14 Abs. 1 lit. b), 15 Abs. 1 lit. b), 17c Abs. 3a und 4, 17c Abs. 10 lit. a) und lit. b), 43a sowie die Bestimmungen der §§ 36q und 36r in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 12. Dezember 2023 in Kraft.“



Ass.Prof. Dr. Johannes Kastner
Finanzreferent



OMR Dr. Johannes Steinhart
Präsident



Dr. Michael Lazansky, MBA
Vorsitzender des Verwaltungsaus-
schusses des Wohlfahrtsfonds

